

Strafverfahren auf eine möglichst umfangreiche Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte sowie die Durchsetzung spezifischer Öffentlichkeitsmaßnahmen zu prüfen.

Strafprozessual sind dazu folgende wesentliche Möglichkeiten gegeben:

- Durchführung von Kollektivberatungen entsprechend § 102 (3) StPO mit und ohne Einbeziehung des Staatsanwalts,
- Einbeziehung von Vertretern der Kollektive entsprechend § 52 StPO,
- Einbeziehung eines gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers entsprechend § 54, 55, 56 StPO.

Aber auch die Einbeziehung eines ausgewählten Kreises von leitenden Kadern der Partei und der Staats- und Wirtschaftsorgane in gerichtliche Hauptverhandlungen, die unter Ausschluß der Öffentlichkeit verhandelt werden, entsprechend § 211 (4) StPO hat sich als zweckmäßige und effektive Maßnahme der Auswertung und Vorbeugung bewährt.

In einem Ermittlungsverfahren gegen einen leitenden Kader des Staatsapparates, der seine berufliche Stellung des persönlichen Vorteils wegen zur ungerechtfertigten Bevorzugung privater und gesellschaftlicher Bedarfsträger mit Kraftfahrzeugen mißbrauchte, führte bereits die durchgeführte Kollektivaussprache zu ersten Schlußfolgerungen in der politisch-ideologischen Arbeit im Arbeitskollektiv und zur Durchsetzung von Maßnahmen, die unkontrollierte Verfügungen von bilanzierten Erzeugnissen verhinderten. Im Ergebnis der gerichtlichen Hauptverhandlung, an der ein gesellschaftlicher Ankläger mitwirkte und leitende Mitarbeiter mehrerer Ministerien sowie der zuständigen Kreisleitung der Partei